

Stadt Boxberg
Main-Tauber-Kreis

**Satzung der Stadt Boxberg über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)
vom**

09.06.2008

Satzung der Stadt Boxberg über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Boxberg am 09.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Boxberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 € bis 2.500,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 13.12.1976 (mit allen Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Boxberg vom 09.06.2008

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Öffentliche Leistungen</i>	<i>Gebühr in Euro</i>
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,-- bis 2.500,-- Euro
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	10,-- bis 150,-- Euro
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis volle Gebühr mindestens 5,-- Euro
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 Satz 3 der Satzung).	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens 5,-- Euro
3.	Auskünfte	
	Insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	5,-- bis 100,-- Euro
4.	Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens)	
	Von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	5,-- bis 300,-- Euro
5.	Beglaubigung, Bestätigung	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.	1,50 bis 12,50 Euro
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	0,90 bis 2,50 Euro mindestens 1,00 Euro
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	0,90 bis 2,50 Euro mindestens 1,00 Euro
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,-- bis 50,-- Euro
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,-- bis 350,-- Euro
8.	Ablichtungen (Fotokopien)	
8.1	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben.	

8.1.1	Bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite.	0,50 Euro
8.1.2	Bei einem größeren Format für jede Seite.	0,50 Euro
9.	Baugesetzbuch	
9.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts).	gebührenfrei
10.	Bauordnungsrecht	
10.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO).	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 25,-- Euro
10.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO.	wie 10.1
10.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO).	5,-- Euro je zu benachrichtigendem Angrenzer
11.	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz).	25,-- Euro
11.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung).	5,-- Euro
11.3	Urnenanforderung zur Bestattung.	5,-- Euro
12.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
12.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung.	5,-- bis 75,-- Euro
12.2	Auskunft über Bodenrichtwerte.	5,-- bis 75,-- Euro
13.	Kirchenaustritt	
13.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren.	25,-- Euro
14.	Melderecht	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister.	
14.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz–MG).	5,-- Euro
14.1.1.1	Elektronische Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	5,-- Euro
14.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG).	10,-- Euro
14.1.3	Gruppenauskunft (§§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 Euro
14.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 14.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,-- bis 2.500,-- Euro
14.2	Datenübermittlungen	
14.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	2,-- Euro
14.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 14.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde.	10,-- bis 2.500,-- Euro
14.2.3	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG), jeweils für jede Person auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	0,15 Euro
14.3	Ausstellung einer Lohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten.	5,-- Euro
14.4	Melde- und Aufenthaltsbescheinigung.	5,-- Euro

14.5	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde. Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,-- Euro
14.6	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde.	5,-- bis 500,-- Euro
14.7	Gebührenfrei sind	
14.7.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
14.7.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
14.7.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG).	
14.7.4	Die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG).	
15.	Gewerbesachen	
15.1	Gewerbeanzeige gem. § 15 Abs. 1 GewO	
15.1.1	Gewerbeanmeldung	15,-- Euro
15.1.2	Gewerbeummeldung	15,-- Euro
15.1.3	Gewerbeabmeldung	15,-- Euro
15.1.4	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	10,-- Euro
15.2	Spiele	
15.2.1	Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO).	45,-- Euro
16.	Fischereischeine	
16.1	Ausstellung eines Fischereischeines auf Lebenszeit gem. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für erste Erhebung der Fischereiabgabe.	25,-- Euro
16.1.1	Jahresfischereischein	16,-- Euro
16.2	Jugendfischereischein	
16.2.1	Erstmalige Ausstellung	8,-- Euro
16.2.2	Verlängerung	5,-- Euro
16.3	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	16,-- Euro
16.4	Separate Erhebung Fischereiabgabe einschließlich Eintrag im Fischereischein.	8,-- Euro
17.	Gaststättenrecht	
17.1	Gestattung nach § 12 GastG (Schankerlaubnis)	20,-- bis 100,-- Euro
17.2	Verkürzung der Sperrzeit nach § 18 GastG	Für die erste Std. 15,--, für jede weitere Std. 5,-- Euro